

Satzung

Bürgerverein Berkersheim e.V.



S A T Z U N G des "Bürgervereins Berkersheim"

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Berkersheim Frankfurt am Main e.V."
2. Sitz und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Nr. **9802** eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde beizutragen sowie durch Veranstaltungen die Volksbildung, die Kommunikation und die Bürgerkontakte zu fördern. Er setzt sich außerdem für die Interessen der Einwohner ein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Veranstaltungen wissenschaftlicher und kultureller Art, Erforschung der Stadtgeschichte, Erhaltung von historischen Funden, Förderung des Landschafts- und Denkmalschutzes, Förderung der Volksbildung durch Vorträge und schriftlicher Veröffentlichung zur Information der Bürger.

2. Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen zu leiten. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.
3. Der Verein kann sich Dachorganisationen, Arbeitsgemeinschaften und Vereinen anschließen, um damit sein Wirkungsfeld effektiver zu machen.
4. Er kann die Berkersheimer gemeinnützigen Vereine zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke materiell unterstützen, bzw. den Stadtteil Berkersheim fördern, und zwar durch Bereitstellung zweckgebundener Mittel im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung über die Stadt Frankfurt am Main.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder beantragen, der die Vereinssatzung anerkennt. Die Mitgliedschaft können ebenfalls Vereine und andere juristische Personen erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
3. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Begründung bedarf es nicht.
4. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so muss auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingangsdatum der Beitrittserklärung beim Vorstand, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 3 abgelehnt hat.

§ 6 Rechte des Mitgliedes

1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen zur Verfügung.
2. Das Mitglied besitzt grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht. Neumitglieder können ihre Rechte erst nach Ablauf der sechswöchigen Wartezeit gemäß § 5 Ziffer 3 wahrnehmen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 7 Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge (§ 8) zu zahlen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum sorgsam zu behandeln. Für verursachte Schäden haftet das Mitglied.
3. Wohnungswechsel ist binnen 4 Wochen dem Vorstand anzuzeigen.

§ 8 Beiträge

1. Das Beitragsaufkommen muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag analog dem Geschäftsjahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes.
3. Die Festsetzung des Beitragssatzes erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist im I. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
5. Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge zahlen.
6. Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder.

§ 9 Ehrungen

1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteil werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
2. Die Verleihung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Andere Ehrungen, z. B. für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und Jubiläen kann der Vorstand auf Beschluss vornehmen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - fristlose Kündigung durch den Vorstand
2. Streichung von der Mitgliederliste Ausschluss.
3. Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres ausschließlich zum 31. Dezember erklärt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis spätestens zum 15. November (beim Vorstand vorliegend) zu erfolgen.
4. Wenn der Beitrag des laufenden Geschäftsjahres trotz ergangener Mahnungen bis zum 31. Dezember nicht gezahlt worden ist, kann der Vorstand die Mitgliedschaft fristlos kündigen.
5. Sind Anschrift oder Wohnsitz eines Mitgliedes nicht zu ermitteln, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen.
6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen den Ausschlussbescheid, der mit Einschreiben zuzustellen ist, kann binnen eines Monats ab Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Dieser Beschwerde ist durch Anhörung durch den Vorstand stattzugeben. Wird die Beschwerde vom Vorstand abgewiesen, ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitgliedes im Verein nach § 6.

II. Teil (Organisation des Vereins)

§ 11 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat 1 Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung, die das Recht hat, zu jedem Tagesordnungspunkt eine Aussprache zu fordern, ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
 - e) vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern in besonderen Fällen
 - f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung; zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist in zwei im Abstand von mindestens 4 Wochen aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen jeweils eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
 - i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen vom Vorstand erfolgten Ausschluss
 - j) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge und sonstige Angelegenheiten der Tagesordnung
 - k) Beschlussfassung über Einsprüche von Mitgliedschaftsbewerbern
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens am 31.03. eines Jahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn:
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird
 - c) wenn es von den Rechnungsprüfern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen, wenn die Versammlung zustimmt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Bei Vorstandswahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einschließlich der damit zusammenhängenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss zu übertragen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzern.

4. Der neugewählte Vorsitzende kann mit Zustimmung der Versammlung die weitere Wahl- und Versammlungsleitung übernehmen.
5. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassierer/in
 - d) der/dem Protokollverantwortlichen
 - e) und bis zu sechs Beisitzer/innen
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
4. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und nimmt gesamtverantwortlich die Führungsaufgaben wahr. Der Vereinsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) die Berufung von Ausschüssen
- c) die Beauftragung von Gutachten und/oder Beratern
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) die Bewilligung von Ausgaben
- f) den Ausschluss von Mitgliedern.

5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Über sämtliche Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§ 17 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer für den ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.
3. Auch bei der Mitgliederversammlung nicht Anwesende können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft des/der Kandidaten, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

§ 18 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse berufen.
2. Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, wobei in jedem Geschäftsjahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet und durch Neuwahl zu ersetzen ist. Eine anschließende Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Kassenführung unter Beachtung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der dazugehörigen Belege zu prüfen.
3. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
4. Im Rechnungswesen festgestellte Mängel sind dem Vorstand mit entsprechenden Empfehlungen schriftlich bekanntzugeben.
5. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten haben die Rechnungsprüfer entsprechend § 14 Ziffer 2 c die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Änderung des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Bezirksverband Frankfurt. Es darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen, beispielsweise um die Gemeinnützigkeit zu erhalten, verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.